

- I Allgemeine Stromlieferbedingungen und Preisanpassungsklausel für alle Produkte
- II Zusätzliche Regelungen für spezielle Produkte

I Allgemeine Stromlieferbedingungen und Preisanpassungsklausel für alle Produkte

1 Umfang der Lieferung

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung für Eigenbedarf und nicht für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen möglich.

Die SWL liefert für die Versorgung der Verbrauchsstelle des Kunden im Niederspannungsnetz elektrische Energie bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh mit einer Nennspannung von ca. 0,4 kV (Drehstrom) bzw. mit einer Nennspannung von ca. 0,23 kV (Wechselstrom) und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses.

Überschreitet der Kunde die vorgenannte kWh-Grenze, ist die SWL berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unbeschadet des Kündigungsrechts erfolgt eine Abrechnung des Kunden bei einer Überschreitung der vorgenannten kWh-Grenze zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

Die SWL legt zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber gelieferten Angaben zugrunde. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

2 Bindung an den Auftrag, Wirksamwerden des Vertrages, Lieferbeginn

Der Stromliefervertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung der SWL genannten Termin wirksam (in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragsingang, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin).

Im Falle eines telefonischen Vertragsabschlusses kommt der Vertrag bereits am Telefon wirksam zustande. Die Stromlieferung beginnt mit dem in den übersendeten Vertragsunterlagen der SWL genannten Termin (in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach dem telefonischen Abschluss, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin).

Die SWL ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn berechtigterweise gesperrt ist oder gegen den Kunden offene Forderungen bestehen.

3 Zählerstand

Die SWL ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung der SWL den Zählerstand selbstständig abzulesen und in den festgelegten Fristen mitzuteilen. Ansonsten ist die SWL berechtigt, den Verbrauch rechnerisch zu ermitteln (schätzen).

4 Lieferantenwechsel

Die SWL wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

5 Änderung der Vertragsbedingungen

- 5.1 Die SWL ist berechtigt, diesen Vertrag und die diesem Vertrag zugrunde liegenden AGB zu ändern, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und welche die SWL nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße stören würde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anpassung dieses Vertrages und der diesem Vertrag zugrunde liegenden AGB der Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Fortsetzung und Durchführung des Vertrages dient und dies die Folge von Gesetzesänderungen sowie von Änderungen der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen ist.

Als Gesetzesänderung im Sinne dieser AGB gilt insbesondere

- a) jedes Inkrafttreten eines Gesetzes, einer Verordnung oder Direktive oder einer sonstigen regulatorischen Bestimmung, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in Kraft war; und/oder
 - b) jeder nach Abschluss des Vertrages vorgenommene Widerruf, jede Änderung oder Neufassung eines Gesetzes, einer Verordnung oder Direktive oder sonstigen regulatorischen Bestimmung; und/oder
 - c) jede Änderung einer gefestigten Rechtsprechung nach Abschluss des Vertrages; und/oder
 - d) jede nach Abschluss geänderte Verwaltungspraxis hinsichtlich der Interpretation, Auslegung oder Anwendung eines Gesetzes, einer Verordnung oder Direktive oder sonstigen regulatorischen Bestimmung.
- 5.2 Darüber hinaus ist die SWL auch dann zur Anpassung dieses Vertrages und der diesem Vertrag zugrunde liegenden AGB berechtigt, soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieses Vertrages und der diesem Vertrag zugrunde liegenden AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und der diesem Vertrag zugrunde liegenden AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages und der diesem Vertrag zugrunde liegenden AGB führt.
- 5.3 Änderungen dieses Vertrages und der diesem Vertrag zugrunde liegenden AGB werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht bei Änderungen, die ihn nicht lediglich begünstigen, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des mitgeteilten Wirksamwerdens der Änderungen unter Beachtung der Textform zu kündigen, sodass der Kunde bei wirksamer Ausübung dieses Kündigungsrechts nicht mehr von den mitgeteilten Änderungen betroffen wird. Die SWL wird dem Kunden den Zugang einer solchen Kündigung unverzüglich in Textform bestätigen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen. Die SWL wird den Kunden darauf zusammen mit der Änderungsankündigung gesondert und ausdrücklich hinweisen.
- 5.4 Die Berichtigung offensichtlicher Rechtschreib- oder Rechenfehler stellt keine Änderung von Vertragsbedingungen dar und ist jederzeit möglich.

6 Strompreis und Preisanpassung

- 6.1 Der vertragliche Netto-Strompreis beinhaltet bei Abschluss des Vertrages folgende Kosten der SWL: die Kosten der Beschaffung und des Vertriebs des Stroms, die Kosten für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört – soweit der SWL diese Kosten in Rechnung gestellt werden –, die Netzentgelte, die der SWL vom zuständigen Netzbetreiber für die vertraglichen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV), die Kosten der SWL aus den Verpflichtungen der Umlage nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes (StromStG) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, die jährlich durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber öffentlich bekannt gemachten Umlagen nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die sogenannte „Offshore“-Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 13 Abs. 4a und 4b EnWG in Verbindung mit § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), wobei die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich sind.

- 6.2 Zusätzlich zum Netto-Strompreis nach Ziffer 6.1 stellt die SWL dem Kunden die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung. Bei gesetzlichen Erhöhungen oder Absenkungen dieses Steuersatzes ändert sich der vertragliche Brutto-Strompreis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der gesetzlichen Änderungen unmittelbar so wie gesetzlich bestimmt. Die SWL wird den Kunden hierauf unverzüglich durch eine Mitteilung in Textform hinweisen.

- 6.3 Soweit nicht Ziffer 6.2 einschlägig ist, erfolgen Anpassungen des vertraglichen Netto-Strompreises durch die SWL im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dieses nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWL sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Ermittlung des vertraglichen Netto-Strompreises nach Ziffer 6.1 und – soweit anwendbar – nach Ziffer 6.7 (kurz: „vertragliche Kosten“) maßgeblich sind. Die SWL ist bei einer Verringerung solcher Kosten verpflichtet und bei einer Erhöhung solcher Kosten berechtigt, eine Preisanpassung durchzuführen. Dabei sind zur Wahrung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Gleichgewichts von Leistung (Stromlieferung) und Gegenleistung (Strompreiszahlung) Steigerungen vertraglicher Kosten nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen in der gleichen Kundensparte Strom zu berücksichtigen, d. h., etwaige Kostensteigerungen in dieser Sparte sind mit Kostensenkungen in der gleichen Sparte zu saldieren. Sinken die vertraglichen Kosten der SWL, ist der vertragliche Netto-Strompreis in dieser Höhe abzusenken, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen der SWL in der gleichen Kundensparte Strom kompensiert werden. Dabei sind gleiche Maßstäbe anzulegen. Die SWL ist verpflichtet, den Zeitpunkt von Preisanpassungen so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren zeitlichen und betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Anpassungen des vertraglichen Netto-Strompreises durch die SWL dürfen im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen zusätzlichen Gewinn für die SWL zur Folge haben.

- 6.4 Soweit nicht Ziffer 6.2 einschlägig ist, sind Anpassungen des vertraglichen Netto-Strompreises nur zum Monatsbeginn möglich und setzen voraus, dass die SWL dem Kunden die Preisänderung mindestens 6 Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt und den Kunden dabei darüber informiert, welche einzelnen Änderungen der vertraglichen Kostenbestandteile für die geplante Preisanpassung maßgeblich sind und in welchem Umfang sich die Preise ändern. Diese Mitteilung erfolgt in verständlicher und transparenter Weise.

- 6.5 Ändert die SWL Preise nach den Ziffern 6.2 bis 6.4, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des mitgeteilten Wirksamwerdens der Preisanpassung unter Beachtung der Textform zu kündigen, sodass der Kunde bei wirksamer Ausübung dieses Kündigungsrechts nicht mehr von der mitgeteilten Preisanpassung betroffen wird. Die SWL wird den Kunden darauf zusammen mit der Preisanpassungsmitteilung nach Ziffer 6.2 bzw. 6.4 gesondert und ausdrücklich hinweisen. Die SWL wird dem Kunden den Zugang einer solchen Kündigung unverzüglich in Textform bestätigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages sowie weitergehende Rechte, z. B. aus § 315 BGB, bleiben davon unberührt.

- 6.6 Die SWL nimmt mindestens alle 6 Monate eine Überprüfung der vertraglichen Kosten im Sinne der Ziffer 6.3 vor. Ergibt die Überprüfung Änderungen der vertraglichen Kosten, gelten die Ziffern 6.3 bis 6.5.

- 6.7 Die Ziffern 6.3 bis 6.6 gelten auch, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich oder hoheitlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Nutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Kostenbelastungen oder Kostenentlastungen für die SWL wirksam werden. Dies gilt nicht, sofern oder soweit die jeweilige gesetzliche oder sonst hoheitliche Bestimmung einer Weitergabe dieser Kostenänderungen durch die SWL an den Kunden entgegensteht. Die Weitergabe aller vorgenannten hoheitlich veranlassten Kostenänderungen ist darauf beschränkt, was nach den jeweils relevanten Bestimmungen dem Vertragsverhältnis der SWL mit dem Kunden zugeordnet werden kann.

7 Abrechnungsgrundlage

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Der Abrechnungszeitraum kann von der Vertragslaufzeit abweichen. Grundpreise werden taganteilig berechnet. Zwischenrechnungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte der Kunde ausdrücklich eine Zwischenrechnung wünschen, kann diese kostenpflichtig von der SWL erstellt werden.

8 Nachweis Standardlastprofilmessung

Für den Nachweis einer Standardlastprofilmessung ist die SWL berechtigt, einen entsprechend abgeschlossenen Netzanschlussvertrag zwischen Kunden und örtlichem Netzbetreiber zu verlangen.

9 Haftungs- und Entschädigungsregelungen

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist die SWL von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWL nach § 19 StromGVV beruht. Die SWL ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als die der SWL bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

Soweit die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer nicht einschlägig sind, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Übrigen gegen die SWL (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“ genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10 Streitbeilegungsverfahren

Hinweis für Haushaltskunden: Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die SWL auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG bei der SWL. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die SWL auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG.

Die SWL ist verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: T 0 30-2 75 72 40-0, F 0 30-2 75 72 40-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, T 0 30-2 24 80-5 00, F 0 30-2 24 80-3 23, verbraucher-service-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de. Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen (sogenannte „OS-Plattform“) ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen, insofern dieser Vertrag online abgeschlossen wurde. Aktuelle Informationen über die geltenden Produkte und Tarife sind im Internet unter www.stadtwerke-leinefelde.de zu finden.

II Zusätzliche Regelungen für spezielle Produkte

Bitte beachten: Je nach Produkt gelten Abweichungen und/oder Ergänzungen zu Ziffer I:

1 LEINEquelle, LEINEstrom

„Umfang der Lieferung“ (Ziff. I 1)

Anstatt Satz 1 gilt:

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für private Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung für Eigenbedarf und nicht für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen möglich.

2 EICHSELDstrom

„Umfang der Lieferung“ (Ziff. I 1)

Anstatt Satz 1 gilt:

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für private Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung und Eintariffmessung ohne Wandlermessung für Eigenbedarf und nicht für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen möglich.

3 EICHSELDstrom.gewerbe

„Umfang der Lieferung“ (Ziff. I 1)

Anstatt Satz 1 bis 4 gilt:

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung und Eintariffmessung für Eigenbedarf und nicht für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen möglich.

Die SWL liefert für die Versorgung der Verbrauchsstelle des Kunden im Niederspannungsnetz elektrische Energie bei einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh bis 100.000 kWh, der nicht für den Eigenverbrauch im Haushalt i. S. v. § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes bestimmt ist, mit einer Nennspannung von ca. 0,4 kV (Drehstrom) bzw. mit einer Nennspannung von ca. 0,23 kV (Wechselstrom) und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses. Unter- bzw. überschreitet der Kunde die vorgenannten kWh-Grenzen, ist die SWL berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unbeschadet des Kündigungsrechts erfolgt eine Abrechnung des Kunden bei einer Unter- bzw. Überschreitung der vorgenannten kWh-Grenzen zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

4 LEINEkraft „Plus“

4.1 „Umfang der Lieferung“ (Ziff. I 1)

Anstatt Satz 2 bis 4 gilt:

Die SWL liefert für die Versorgung der Verbrauchsstelle des Kunden im Niederspannungsnetz elektrische Energie bei einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh bis 100.000 kWh mit einer Nennspannung von ca. 0,4 kV (Drehstrom) bzw. mit einer Nennspannung von ca. 0,23 kV (Wechselstrom) und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses. Unter- bzw. überschreitet der Kunde die vorgenannten kWh-Grenzen, ist die SWL berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unbeschadet des Kündigungsrechts erfolgt eine Abrechnung des Kunden bei einer Unter- bzw. Überschreitung der vorgenannten kWh-Grenzen zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

11 Übertragung von Rechten und Pflichten/Salvatorische Klausel

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der SWL mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist. Bei unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages treten an deren Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Fehlen geeignete Vorschriften und führt eine ersatzlose Streichung der entsprechenden Bestimmungen zu keiner interessengerechten Lösung, findet eine ergänzende Vertragsauslegung nach den Regeln der Rechtsprechung statt.

12 E-Mail-Kommunikation

Insofern der Kunde bei Vertragsschluss seine E-Mail-Adresse angegeben hat, kann die Versendung aller Dokumente, welche die Vertragsabwicklung betreffen, wie bspw. die Versendung der Vertragsbestätigung und aller Rechnungen, an die angegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Davon ausgenommen ist die Mitteilung von Preisänderungen nach den Ziffern I 6.2 bis I 6.4. Die gesamte E-Mail-Kommunikation im Zuge der Vertragsanbahnung und -abwicklung (z. B. Angebots- oder Rechnungsversendung) erfolgt standardmäßig per unverschlüsselter E-Mail.

4.2 „Änderung der Vertragsbedingungen“ (Ziff. I 5)

Zusätzlich gilt:

Kosten und Aufwendungen bei Änderungen der Schwachlastregelung durch den Netzbetreiber, insbesondere bei Änderungen am Tarifschaltgerät, werden nicht durch die SWL übernommen.

5 LEINEtherm

5.1 „Umfang der Lieferung“ (Ziff. I 1)

Anstatt Satz 1 gilt:

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung und Doppeltariffmessung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen zu Heizzwecken des Eigenbedarfs im Grundversorgungsgebiet der SWL sowie im Netzgebiet der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG möglich.

Die gelieferte elektrische Energie darf nur zur elektrischen Raumheizung und/oder Warmwasserversorgung für die genannte Verbrauchsstelle verwendet werden. Hierzu gehören auch Geräte zur Be- und/oder Entlüftung, Wärmerückgewinnung und Klimatisierung. Der Einsatz von Durchlauferhitzern für die Warmwasserbereitung ist ab 1. April 2010 ausgeschlossen. Für die Anlagen im Sinne dieses Stromlieferungsvertrages ist ein gesonderter Zähler erforderlich, der die HT- und NT-Zeiten erfassen kann, ansonsten ist die SWL berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unbeschadet des Kündigungsrechts erfolgt die Abrechnung eines zu den HT- und NT-Zeiten nicht zuzuordnenden Verbrauchs zum Hochtarif-Preis, zuzüglich des Grundpreises. Darüber hinaus sind die zur Stromlieferung erforderlichen Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Vorgaben des Netzbetreibers im Netzanschluss-, Netznutzungs- und Netzanschlussnutzungsvertrag zu errichten. Regelungen des Netzanschlusses-, Netznutzungs- und Netzanschlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber gelten unabhängig von den Regelungen dieses Stromlieferungsvertrages.

5.2 „Änderung der Vertragsbedingungen“ (Ziff. I 5)

Zusätzlich gilt:

Kosten und Aufwendungen bei Änderungen der Sperrzeiten und/oder der Hochtarif-/Niedertarifzeiten durch den Netzbetreiber, insbesondere bei Änderungen am Tarifschaltgerät, werden nicht durch die SWL übernommen.

6 EICHSELDstrom.natur

„Umfang der Lieferung“ (Ziff. I 1)

Zusätzlich gilt:

Für den Strom aus Wasserkraftanlagen werden durch die SWL Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Wasserkraft) verwendet, die durch die zuständige Behörde entwertet werden. Mit der Entscheidung für das Produkt ist nicht zwangsläufig eine physische Lieferung des Stroms aus den entsprechenden Anlagen direkt an die Verbrauchsstelle des Kunden verbunden. Gleichwohl hat dies eine positive Auswirkung auf den Strommix insgesamt.